

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1952 §§ 19 Abs. 3, 39, 43 Abs. 1, 49, 50; ArbGG
i.d.F. vom 15.1.1972 §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, 80, 81;
BGB §§ 242, 257

Leitsätze:

1. Vom Betriebsrat bestellte Beisitzer einer Einigungsstelle nach § 50 BetrVG 1952 haben auf Grund dieses Gesetzes keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung eines Honorars gegen den Arbeitgeber.
2. Der Betriebsrat hat gegen den Arbeitgeber jedenfalls dann einen Freistellungsanspruch hinsichtlich der von ihm eingegangenen Honorarverbindlichkeiten gegenüber den von ihm bestellten Beisitzern, wenn anders qualifizierte Mitglieder der Einigungsstelle, denen der Betriebsrat Vertrauen entgegenbringen müßte, nicht zu gewinnen waren und die Honorarzusage sich in einer vernünftigen Höhe bewegt.
3. Besteht ein Freistellungsanspruch gemäß Ziff. 2, so kann das am Verfahren beteiligte Mitglied der Einigungsstelle im Wege der Durchgriffshaftung direkt vom Arbeitgeber Zahlung verlangen.
4. Der Betriebsrat und die Mitglieder der Einigungsstelle, deren vereinbartes Honorar in einem bestimmten Verhältnis zu dem des Vorsitzenden der Einigungsstelle steht, haben gegenüber dem Arbeitgeber einen Auskunftsanspruch über die Höhe des vom Arbeitgeber mit dem Vorsitzenden der Einigungsstelle vereinbarten Honorars.

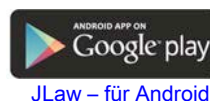
Aktenzeichen: 1 ABR 20/72

Beschluß des BAG vom 6. April 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 20/72

3 BVTa 2/72 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am:
6. April 1973

Rubrum und Gründe berichtigt
durch Beschluß vom 27. September 1973
gez.: Korn, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsgerichts

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Wittholz und Dr. Blasig beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1) und 2) werden unter Zurückweisung der Rechtsbeschwerde im übrigen die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 3 BV Ta 2/72 - vom 12. Oktober 1972 und

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Arbeitsgerichts Siegburg - BV 7/71 - vom
7. Februar 1972 teilweise aufgehoben und wie
folgt neu gefaßt:

Auf die Anträge der Antragsteller zu 1) und 2)
wird der Antragsgegnerin aufgegeben, gegenüber
beiden Antragstellern Auskunft darüber zu
erteilen, in welcher Höhe und wann sie in dem
Einigungsstellenverfahren "analytische Arbeits-
bewertung" dem Vorsitzenden dieses Verfahrens,
Herrn Assessor Dietrich B aus K -M ,
L Straße 22, ein Honorar gezahlt hat.

Auf den Antrag des Antragstellers zu 1) wird die
Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller
zu 1) 7/10 des Betrages als Honorar zu zahlen,
den sie an Herrn Assessor B gezahlt hat, nebst
4 % Zinsen seit dem Tage, an dem sie das Honorar
an Herrn Assessor B gezahlt hat.

Auf den Antrag des Antragstellers zu 2) wird die
Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller
zu 2) von seiner Verpflichtung zur Zahlung eines
Beisitzerhonorars von 7/10 des an Herrn Assessor
B gezahlten Honorars nebst 4% Zinsen seit
dem Zeitpunkt der Zahlung des Honorars an Herrn
Assessor B gegenüber dem Antragsteller zu 1)
freizustellen.

Im übrigen werden die Anträge der Antragsteller
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin (Arbeitgeber) kam 1968 mit dem
Antragsteller zu 2) (Betriebsrat) überein, in ihrem Betrieb
die Entlohnung nach dem analytischen Verfahren über die
Arbeitsbewertung entsprechend dem Tarifvertrag über die analytische
Arbeitsbewertung für die Eisen-, Metall- und Elektroindus-
trie Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967 einzuführen.
Beide Beteiligte schlossen hierüber am 15. Juli 1968 eine
Betriebsvereinbarung ab. Sie konnten jedoch Meinungsver-
schiedenheiten nicht beilegen, die in der aufgrund der Be-
triebsvereinbarung gebildeten paritätischen Kommission darüber
bestanden, nach welchen Grundsätzen die Arbeitsbewertung
(Arbeitsplatzbeschreibung) vorgenommen werden sollte. Nach
längerem Widerstand der Antragsgegnerin einigten sich die
Beteiligten dahingehend, eine betriebliche Einigungsstelle
zu bilden, die die Meinungsverschiedenheiten beseitigen sollte.



Die Beteiligten einigten sich auf Gerichtsassessor B als Vorsitzenden der Einigungsstelle und benannten jeweils drei Beisitzer für die Einigungsstelle "analytische Arbeitsbewertung". Der Antragsteller zu 2) hatte u.a. den Antragsteller zu 1) als Beisitzer der Einigungsstelle benannt. Der Antragsteller zu 1), ein hauptberuflicher Gewerkschaftsangestellter, war jedoch nur bereit, die Tätigkeit in der Einigungsstelle gegen eine Vergütung auszuüben. Vor Zusammentritt der Einigungsstelle beschloß der Antragsteller zu 2) am 13. August 1970, daß die von ihm benannten Beisitzer der Einigungsstelle "als Unkostenbeitrag" von der Antragsgegnerin 7/10 der Summe erhalten sollten, die der Vorsitzende der Einigungsstelle erhält. Der Antragsteller zu 2), der sich vor dieser Beschlußfassung nicht mit der Antragsgegnerin über eine Honorarzahlung für die Beisitzer geeinigt hatte, sagte dem Antragsteller zu 1) eine Honorarzahlung für seine Tätigkeit als Beisitzer in der von ihm beschlossenen Höhe zu. Mit Schreiben vom 14. August 1970 teilte der Antragsteller zu 2) der Antragsgegnerin seinen Beschluß über die Honorarzahlung mit. Die Antragsgegnerin erklärte mit Schreiben vom 18. August 1970, sie fühle sich an den Beschluß des Antragstellers zu 2) über die Honorarzahlung "in keiner Weise gebunden"; wolle aber Reisekosten und Spesen bezahlen.

Am 20. Januar 1971 tagte die Einigungsstelle unter Mitwirkung des Antragstellers zu 1). Sie stellte das Einigungsverfahren u.a. deshalb ein, weil innerhalb der Einigungsstelle über deren funktionelle Zuständigkeit keine Einigung erzielt werden konnte.

Der Antragsteller zu 1) stellte mit Schreiben vom 16. Juni 1971 dem Antragsteller zu 2) für seine Tätigkeit in der Einigungsstelle ein Beisitzerhonorar von 7/10 der Kosten des Vorsitzenden, vorsorglich 10000,- DM, in Rechnung. Der Antragsteller zu 2) bat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 23. Juni 1971, diese Rechnung zu begleichen. Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 30. Juni die Bezahlung der Rechnung des Antragstellers zu 1) ab und war nur zur Übernahme der Aufwendungen und Spesen des Antragstellers zu 1) bereit. Weder die Antragsgegnerin noch der Vorsitzende der Einigungsstelle selbst waren bereit, den Antrag-



stellern die Höhe des Honorars des Vorsitzenden der Einigungsstelle "analytische Arbeitsbewertung" mitzuteilen.

Die Antragsteller leiteten daraufhin das vorliegende Beschlußverfahren ein. Sie haben ausgeführt, der Vorsitzende des Antragstellers zu 2) habe bei der IG Metall, Bezirksleitung Köln, vergeblich versucht, einen Beisitzer zu bekommen, der anders als der Antragsteller zu 1) keine Vergütung verlangt habe. Dem Antragsteller zu 2) sei auch keine Person bekannt gewesen, die bei gleicher Qualifikation wie der Antragsteller zu 1) ohne oder mit geringerer Vergütung als der Antragsteller zu 1) die Tätigkeit eines Beisitzers habe ausüben wollen. Der Antragsteller zu 1) habe auf eine Honorarzählung auch nicht verzichten wollen.

Die Antragsteller haben inhaltsgleich beantragt:

- 1) Der Antragsgegnerin aufzugeben, gegenüber beiden Antragstellern Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe und wann sie in dem Einigungsstellenverfahren "analytische Arbeitsbewertung" dem Vorsitzenden dieses Verfahrens, Herrn Assessor Dietrich B , ein Honorar gezahlt hat.
- 2) Die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller zu 1) 7/10 des Betrages nebst Zinsen als Honorar zu zahlen, den sie an Herrn Assessor B gezahlt hat.
- 3) Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller zu 2) von seiner Verpflichtung zur Zahlung eines Beisitzerhonorars von 7/10 des an Herrn Assessor B gezahlten Honorars nebst Zinsen gegenüber dem Antragsteller zu 1) freizustellen.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung der Anträge beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragsteller, mit der sie ihre Sachanträge erster Instanz weiterverfolgt haben, hat der angefochtene Beschluß zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragen die Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie eine Abänderung der Entscheidung des Arbeitsgerichts dahingehend, daß ihren bisherigen Anträgen entsprochen wird. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.



B. Der Senat hatte verfahrensrechtlich nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 in der Fassung vom 15. Januar 1972 zu entscheiden, da das bereits während des Verfahrens erster Instanz geltende Betriebsverfassungsgesetz von 1972 die alten verfahrensrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt hat (§ 124 BetrVG 1972). Hingegen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend materiellrechtlich noch das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 angewandt, da die Anträge der Beteiligten nicht in die Zukunft gerichtet waren, sondern eine Entscheidung über Rechtsansprüche verlangen, die nur im Geltungszeitraum des BetrVG 1952 entstanden sein können (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 80 BetrVG 1972).

I. Das Landesarbeitsgericht bejaht zu Recht die Zulässigkeit sämtlicher Anträge der Antragsteller.

1. Über sämtliche Anträge mußte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden werden, da sie "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n.F. zum Inhalt haben. Die Entscheidung über die Anträge dient nämlich der Klarstellung und Verwirklichung der vom Betriebsverfassungsgesetz 1952 vorgesehenen betrieblichen Ordnung.

Im einzelnen gilt folgendes:

Über den Freistellungsantrag des Antragstellers zu 2) ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 19, 314 [316, 317] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG mit weiteren Rechtsprechungenachweisen) im Beschlußverfahren zu entscheiden. Auch für die übrigen Anträge des Antragstellers zu 2) (Zahlung des Honorars durch die Antragsgegnerin an den Antragsteller zu 1) und Auskunftverlangen) gilt das gleiche, da sie eine Klarstellung des betriebsverfassungsrechtlichen Verhältnisses und der Rechtsstellung des Betriebsrates gegenüber dem Arbeitgeber und im Verhältnis zur Einigungsstelle herbeiführen sollen. Nicht anders verhält es sich mit den inhaltsgleichen Anträgen des Antragstellers zu 1), da diese die Tätigkeit und Stellung des Antragstellers zu 1) als Beisitzer der Einigungsstelle im Verhältnis zu Betriebsrat und Arbeitgeber und damit die Rechtsstellung eines Mitgliedes eines Organs der Betriebsverfassung als solche ansprechen. Die Einigungsstelle nach § 50 BetrVG 1952 ist ein Organ der Betriebsverfassung. Sie wird wegen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung tätig und ist des-



- 6 -

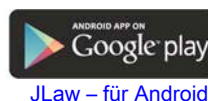
halb funktionell eine innerbetriebliche Stelle (so BAG 19, 314 [316] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG).

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend (vgl. BAG 2, 97 [98,99] = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG; BAG 17, 72 [73] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan) die Antragsbefugnis der Antragsteller bejaht. Die Entscheidung über die geltend gemachten Auskunfts-, Befreiungs- und Zahlungsansprüche beider Antragsteller trägt unmittelbar zur Klärung der Rechtsposition und Kompetenzen der betriebsverfassungsrechtlichen Organe Betriebsrat und Einigungsstelle und des in der Betriebsverfassung stehenden Arbeitgebers bei. Die Bejahung oder Verneinung der von den Antragstellern geltend gemachten Ansprüche greift direkt in die Rechtspositionen und rechtlichen Interessen des Antragstellers zu 2) als Betriebsrat und des Antragstellers zu 1) in seiner Funktion als Mitglied des betriebsverfassungsrechtlichen Organs Einigungsstelle ein. Die von den Antragstellern geltend gemachten Ansprüche erscheinen auch materiellrechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine Zahlungs- und Freistellungspflicht des Arbeitgebers, die beide Antragsteller für Kosten geltend machen, die der Betriebsrat gemäß Vereinbarung mit einem Mitglied der Einigungsstelle verursacht hat, ist schon im Hinblick auf § 39 Abs. 1 BetrVG 1952 nicht schlechthin auszuschließen. Eine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers berührt in diesem Falle in gleicher Weise die betriebsverfassungsrechtlichen Interessen des Betriebsrates und damit des Antragstellers zu 2) als auch die betriebsverfassungsrechtlichen Interessen des Antragstellers zu 1) in seiner Funktion als Mitglied des betriebsverfassungsrechtlichen Organs Einigungsstelle. Die Antragsbefugnis des Antragstellers zu 1) hinsichtlich seines Auskunftsanspruches ergibt sich schon aus seinen möglichen Honoraransprüchen. Die Befugnis des Antragstellers zu 2) zur Stellung des Auskunftsantrages folgt aus § 49 Abs. 1 BetrVG 1952, der die betriebsverfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit regelt und Grundlage des geltend gemachten Auskunftsanspruches sein kann. Die Antragsbefugnis der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antragsteller ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdegegnerin nicht bereits dann zu verneinen, wenn eine materiellrechtliche Prüfung der geltend gemachten Ansprüche schließlich deren Unbegründetheit ergeben sollte.

II. Der Freistellungsantrag des Antragstellers zu 2), der Zahlungsantrag des Antragstellers zu 1) sowie die Auskunftsanträge beider Antragsteller sind begründet. Der Senat mußte daher insoweit die ablehnenden Entscheidungen der Vorinstanzen aufheben und den Anträgen stattgeben. Hingegen sind der Zahlungsantrag des Antragstellers zu 2) und der Freistellungsantrag des Antragstellers zu 1) unbegründet. Die Rechtsbeschwerde mußte insoweit zurückgewiesen werden.

1. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Honorarzusage des Antragstellers zu 2) gegenüber dem Antragsteller zu 1) wirksam und begründet einen Zahlungsanspruch des Antragstellers zu 1) gegenüber dem Antragsteller zu 2). Die Honorarvereinbarung verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).

a) Die Mitglieder einer Einigungsstelle üben im Unterschied zu den Mitgliedern des Betriebsrates kein unentgeltliches Ehrenamt aus. Eine dem § 37 Abs. 1 BetrVG 1952 entsprechende Vorschrift für die Mitglieder der Einigungsstelle kennt weder das BetrVG 1952 noch findet sich eine solche Vorschrift im neuen Betriebsverfassungsgesetz. Da die Tätigkeit eines Mitgliedes der Einigungsstelle regelmäßig eine besondere Leistung und besondere Kenntnisse erfordert, kann für diese Tätigkeit zumindest kraft vertraglicher Vereinbarung auch eine Vergütung verlangt werden. Dies entspricht der herrschenden Meinung zum BetrVG 1952 (Güntner, BB 64,88 [89]; Pünkel, AuR 66, 69 [76]; vgl. zum BetrVG 1972 auch Däubler, DB 73, 233 ff.). Hiervon ist auch der Senat in einer früheren Entscheidung ausgegangen (BAG 19, 314 [319] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG Ziff. 5).

Zu Unrecht leitet das Landesarbeitsgericht die Unwirksamkeit der Honorarzusage aus § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 her. Selbst wenn der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit unmittelbar auch für die Gewerkschaften und ihre Funktionäre gelten sollte, soweit sie im Rahmen der Betriebsverfassung tätig werden, so hinderte § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 dennoch den Antrag-



steller zu 1) nicht am Abschluß der Honorarvereinbarung mit dem Antragsteller zu 2). Der Antragsteller zu 1) wurde nämlich nicht in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsfunktionär in der Einigungsstelle tätig, da die Tätigkeit in der Einigungsstelle nicht zu den vom BetrVG 1952 den Gewerkschaften eingeräumten Rechten und Pflichten gehört (vgl. hierzu Fitting-Kraegeloh-Auffarth, 9. Aufl., Randnr. 7, 8 und 9 zu § 2 BetrVG). Die Einigungsstelle im Sinne des § 50 BetrVG 1952 ist gegenüber Arbeitgeber und Betriebsrat, aber auch gegenüber den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ein selbständiges Organ der Betriebsverfassung. Da der Antragsteller zu 1) aus dem eben genannten Grunde auch nicht wegen seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsfunktionär zur Übernahme der Tätigkeit in der Einigungsstelle verpflichtet war (herrschende Meinung, vgl. Dietz, 4. Aufl., Randnr. 18 zu § 50 BetrVG; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, aaO., Randnr. 17 zu § 50 BetrVG), konnte er mit dem Antragsteller zu 2) als Einzelperson eine besondere Vereinbarung über seine Tätigkeit, gegebenenfalls verbunden mit einer Honorarabrede treffen. Ein Vergütungsanspruch entfällt nicht deshalb, weil die zusätzliche Tätigkeit in der Einigungsstelle eine ähnliche ist wie die berufliche Tätigkeit des Antragstellers zu 1) (vgl. Däubler, aaO., S. 235).

b) Die Honorarzusage des Antragstellers zu 2) ist auch unabhängig davon wirksam, ob der Betriebsrat als solcher vermögensfähig ist. Der Senat braucht daher zu dieser Frage nicht Stellung zu nehmen. Bei einer Vermögensunfähigkeit des Betriebsrates sind nämlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diejenigen Betriebsratsmitglieder für die Honorarzusage des Betriebsratsvorsitzenden gesamtschuldnerisch haftbar, die am 13. August 1970 die Honorarzahlung an die Beisitzer der Einigungsstelle beschlossen haben (vgl. hierzu Dietz, aaO., Vorbemerkung zu § 6 Randnr. 9; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Auflage 2. Band, 2. Halbband, S. 1106 mit Literaturnachweisen). Diese Mitglieder treten für die Zusage ein, die der Betriebsrat selbst gegeben hat.

c) In der Honorarvereinbarung der Antragsteller liegt auch



nicht der gesetzwidrige Versuch der Begünstigung, ja u.U. der Bestechung eines Mitgliedes der Einigungsstelle. Die Mitglieder der Einigungsstelle sind weder Interessenvertreter des Arbeitgebers noch des Betriebsrates und dürfen daher weder vom Arbeitgeber noch vom Betriebsrat noch von Dritten wegen ihrer Tätigkeit in der Einigungsstelle benachteiligt oder begünstigt werden (§§ 53 Abs. 2 und 78 Abs. 1 Buchst. c BetrVG 1952).

In der offengelegten Honorarzusage des Antragstellers zu 2) ist schon deshalb keine Begünstigung seitens des Betriebsrates zu sehen, weil die Antragsteller unwidersprochen unter Beweistritt vorgetragen haben, daß sich niemand von gleicher Qualifikation wie der Antragsteller zu 1) dazu bereit gefunden habe, ohne Vergütung in der Einigungsstelle tätig zu werden. Von diesem Sachstand ist auszugehen, da die Verfahrensgrundsätze des Beschlußverfahrens die Tatsachengerichte nicht verpflichten, von sich aus unstreitige Tatsachen auf ihren Wahrheitsgehalt von Amts wegen zu überprüfen (vgl. BAG 17, 165 [169] = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG und Entscheidung des Senats vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972). Scheidet aber die Möglichkeit aus, Beisitzer ohne Vergütung zu bestellen, so liegt in einer Honorarabrede zumindest dann keine Begünstigung des Antragstellers zu 1), wenn das Honorar sich wie hier in einer vernünftigen Relation zum Honorar des Vorsitzenden der Einigungsstelle hält. Da die Mitglieder der Einigungsstelle kein Ehrenamt ausüben, wird jedenfalls betriebsfremden Mitgliedern grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit nicht verwehrt werden können.

2. Der Antragsteller zu 2) hat für seine Zahlungspflicht aus der Honorarvereinbarung einen Freistellungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin. Hingegen kann der Antragsteller zu 1) weder aus eigenem noch aus abgeleitetem Recht die Freistellung des Antragstellers zu 2) verlangen.

a) Die Honorarzusage des Antragstellers zu 2) stellt eine Aufwendung des Antragstellers zu 2) im Sinne des § 257 BGB dar, für die er entweder nach § 39 BetrVG 1952 oder doch nach dem Grundgedanken der §§ 19 Abs. 3, 39, 43 Abs. 1 49 aaO. Ersatz von



der Antragsgegnerin im Wege des Befreiungsanspruches verlangen kann.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann es weder darauf ankommen, ob die Einigungsstelle "analytische Arbeitsbewertung" in einem erzwingbaren oder in einem freiwilligen Einigungsverfahren tätig wurde noch darauf, ob sie funktionell zuständig war.

In den beiden ersten Fällen hatte der Antragsteller zu 2) die Honorarvereinbarung im Rahmen seiner Betriebsrats-tätigkeit beschlossen. Wie der Senat bereits entschieden hat (BAG 19, 314 [317, 319] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG Ziff. 1 und 5 der Gründe), gehört zu den Aufgaben eines Betriebsrates, der nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 Beisitzer einer Einigungsstelle benennt, auch die Eingehung einer Honorarverbindlichkeit, falls er dies für erforderlich halten durfte. Der Betriebsrat muß die Möglichkeit zur Bestellung von Personen seines Vertrauens auch dann haben, wenn durch die Heranziehung gerade dieser Beisitzer Kosten entstehen und andere Personen gleicher Qualifikation, denen der Betriebsrat ebenfalls Vertrauen entgegenbringen müßte, nicht vorhanden sind.

Der Betriebsrat hat - wie sich aus § 54 BetrVG 1952 ergibt-, auch außerhalb des Rahmens konkreter Mitbestimmungsrechte soziale Aufgaben wahrzunehmen. Kommt es deswegen mit dem Arbeitgeber zu Meinungsverschiedenheiten und wollen Betriebsrat und Arbeitgeber eine Einigungsstelle bilden und einigen sie sich auf die Person des Vorsitzenden, so handelt der Betriebsrat auch dann noch in Erfüllung seiner Aufgaben, wenn er zur Durchführung eines freiwilligen Einigungsverfahrens eine Honorarzusage an die von ihm zu bestellenden Beisitzer abgibt. Der Antragsteller zu 2) hat hier in Verfolgung einer von der Antragsgegnerin gebilligten Angelegenheit - Bildung und Tätigkeit der Einigungsstelle - Kosten verursacht. Die Antragsgegnerin hat deshalb diese Kosten zu tragen, auch wenn die Einigungsstelle funktionell unzuständig und ihre Anrufung und Bildung unzulässig gewesen sein sollte. Die Antragsgegnerin hat sich auf die Bildung der

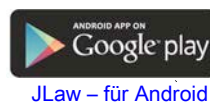


Einigungsstelle ebenso eingelassen wie der Antragsteller zu 2). Keinen Einfluß auf den Freistellungsanspruch hat schließlich der Umstand, daß die Einigungsstelle keinen Spruch gefällt hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Antragsteller dies voraussehen konnten.

b) Der Antragsteller zu 2) konnte die Honorarzusage auch der Höhe nach in Anwendung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 für erforderlich halten. Die Antragsgegnerin hat die Höhe des Honorars nicht beanstandet. Sie hält sich nach Auffassung des Senats auch in vertretbaren Grenzen, da sie in einer vernünftigen Relation zur Höhe des Honorars des Vorsitzenden der Einigungsstelle vereinbart wurde.

c) Der Antragsteller zu 2) hat auch nicht insoweit gegen § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 verstoßen, als er seinen Beschluß über die Honorarzahlung ohne vorheriges Einverständnis mit der Antragsgegnerin faßte. Im Unterschied zu dem vom Senat in BAG 19, 314 [315, 319] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG entschiedenen Fall ist die Antragsgegnerin jedenfalls rechtzeitig vor der Tätigkeit der Einigungsstelle von der Absicht des Antragstellers zu 2) unterrichtet worden, für die von ihm bestellten Beisitzer Honorar zu zahlen. Anders als in dem ~~der~~ genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hätte die Antragsgegnerin daher im vorliegenden Falle die Möglichkeit gehabt, von dem Einigungsstellenverfahren wegen der zu erwartenden Honorarkosten abzusehen oder sich auf andere ihr zumutbare Weise mit dem Antragsteller zu 2) in dieser Frage zu einigen.

d) Da die Antragstellerin zu 2) in vorliegendem Fall unbestritten keinen qualifizierten Beisitzer ohne Vergütungszusage gewinnen konnte, kommt es auf eine etwa bisher bestehende Übung, daß Gewerkschaftsvertreter unentgeltlich tätig wurden, nicht an. Im übrigen kann aus einer derartigen, in der Vergangenheit etwa vorhandenen Übung keine entsprechende Verpflichtung für alle Zukunft hergeleitet werden (vgl. Beschluß des Senats vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 unter B 3 der Gründe, demnächst AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972).



e) Dem Antragsteller zu 1) steht dagegen aus eigenem Recht kein Anspruch des Inhalts zu, daß er von der Antragsgegnerin die Freistellung des Antragstellers zu 2) von der Zahlungsverpflichtung ihm gegenüber verlangen könnte. Wie sich aus § 257 BGB ergibt, würde der Befreiungsanspruch des Antragstellers zu 1) voraussetzen, daß der Antragsteller zu 1) selbst Schuldner einer Leistung wäre, von der er befreit werden soll (vgl. Gerhardt, Der Befreiungsanspruch 1966, S. 7). Den Antragsteller zu 1) trifft jedoch keine Verbindlichkeit, von der ihn die Antragsgegnerin befreien müßte. Es kann auch dahinstehen, ob ein Freistellungsanspruch aus abgeleitetem Recht (Abtretung) überhaupt möglich ist (vgl. Gerhardt, aaO., S. 40 ff. mit Nachweisen), da im vorliegenden Falle nichts dafür vorgebracht ist, daß der Antragsteller zu 2) seinen Freistellungsanspruch an den Antragsteller zu 1) abgetreten hat.

3. Der Zahlungsanspruch des Antragstellers zu 1) ist begründet; hingegen steht dem Antragsteller zu 2) kein Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin des Inhalts zu, daß er Zahlung an den Antragsteller zu 1) verlangen könnte.

a) Ein unmittelbarer Anspruch des Antragstellers zu 1) gegen die Antragsgegnerin auf Honorarzahlung läßt sich allerdings weder aus einer Vereinbarung mit der Antragsgegnerin noch aus Abtretung seitens des Antragstellers zu 2) noch aufgrund von Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 begründen. Gleichwohl hat der Antragsteller zu 1) neben seinem vertraglichen Zahlungsanspruch gegen den Antragsteller zu 2) auch einen Durchgriffsanspruch gegen die Antragsgegnerin.

Für einen vertraglichen Anspruch des Antragstellers zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin fehlt jeder Anhaltspunkt. Da die Antragsgegnerin nach Bekanntwerden des Beschlusses des Antragstellers zu 2) über die Honorarzahlung ausdrücklich jede Haftung für diese Honorarzusage abgelehnt hat, scheidet die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung zwischen dem Antragsteller zu 1) und der Antragsgegnerin über die Honorarzahlung aus. Für eine Haftung nach den Grundsätzen

des Vertretungsrechtes bietet der Sachverhalt ebensowenig einen Anhaltspunkt, wie dafür, daß der Antragsteller zu 2) seinen Honoraranspruch gegenüber der Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1) abgetreten hätte.

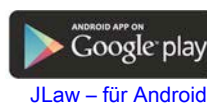
Ein direkter Zahlungsanspruch des Antragstellers zu 1) läßt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 39 BetrVG 1952 begründen. Zwar enthält eben § 39 BetrVG 1952 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 3, 43 Abs. 1 und 49 Abs. 1 aaO. den allgemeinen Rechtsgedanken, daß der Arbeitgeber für die Kosten aller betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen, also auch für die Kosten der Einigungsstelle aufzukommen hat. (so Güntner, BB 64, 88 [89]; Brill, BB 64, 1343 [1346]; für BetrVG 1972; Däubler, DB 73, 233 [234]). Das vereinbarte Honorar des Antragstellers zu 1) kann jedoch nicht zu den Kosten gezahlt werden, die durch die Tätigkeit eines Mitglieds des betriebsverfassungsrechtlichen Organs Einigungsstelle unmittelbar entstanden sind. Der Antragsteller zu 1) hat nämlich weder durch seine Bestellung noch durch die bloße Ausübung seiner Funktion in der Einigungsstelle Kosten in Höhe des verlangten Honorars verursacht. Dem Antragsteller zu 1) steht wegen seiner Tätigkeit in der Einigungsstelle kein gesetzlicher Gebührenanspruch zu, da eine solche, sonst übliche Gebührenregelung bisher fehlt. Ein Anspruch käme nur für etwa entstandene Spesen und Reisekosten in Betracht, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Schließlich scheidet auch ein Honoraranspruch des Antragstellers zu 1) gegen die Antragsgegnerin aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag schon deswegen aus, weil § 683 BGB keinen Vergütungsanspruch sondern nur Anspruch auf Aufwendungsersatz gewährt (vgl. BGHLM § 670 BGB Nr. 8). Mit hin stellt sich die Rechtslage zunächst so dar, daß der Antragsteller zu 1) einen vertraglichen Honoraranspruch lediglich gegen den Antragsteller zu 2) hat und dieser wiederum einen Freistellungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin. Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Antragsteller zu 1) und der Antragsgegnerin besteht an sich nicht, wenngleich die Antragsgegnerin, wie der begründete Freistellungsanspruch des



Antragstellers zu 2) zeigt, im Endergebnis haften muß. Unsere Rechtsordnung kennt jedoch in verschiedenen Bereichen einen Durchgriffsanspruch gegenüber Dritten, mit denen der Inhaber des Anspruchs nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich über die Rechtsbeziehungen seines Schuldners in Beziehung steht. Solhat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Ausnahmefällen (vgl. Rechtsprechungsnachweise BGHZ 20, 4 [13, 14]) bei Mißbrauchstatbeständen einen Durchgriffsanspruch eines Gläubigers einer juristischen Person gegenüber deren wirtschaftlichen Inhaber bejaht. Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) statuiert in seinem § 3 ausdrücklich einen Anspruch des Geschädigten gegenüber der Versicherung, obwohl zwischen beiden keine Rechtsbeziehungen bestehen. Auch im Bereich der Produzentenhaftung befürwortet eine beachtliche Meinung der Rechtslehre einen Durchgriffsanspruch des Endabnehmers gegenüber dem ~~Warenhersteller~~, der nicht auf unerlaubte Handlung gestützt wird (so Canaris, JZ 68, 494 f. [501 f.], Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers 1967). Die Haftung des Dritten in diesen Fällen wird letztlich damit begründet, daß die Rechtsbeziehung zwischen dem Dritten und dem eigentlichen Schuldner des Anspruchsinhabers von allgemeinen Rechtsprinzipien beherrscht wird (z.B. Rechtsmißbrauch, Vertrauensgrundsatz), die die Haftung des Dritten erfordern. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Antragsteller zu 2) und der Antragsgegnerin, also die Rechtsbeziehung zwischen dem Zahlungsschuldner des Antragstellers zu 1) und der Antragsgegnerin als Dritter, wird grundlegend durch das Gebot des § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 gestaltet. Danach haben Arbeitgeber und Betriebsrat im Betrieb vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im vorliegenden Fall erfordert dieser Rechtsgrundsatz, daß die Antragsgegnerin die an sich dem Antragsteller zu 1) nur mittelbar haftet, an diesen gemäß dem Wunsch beider Antragsteller unmittelbar und alsbald das Honorar zahlt. Das Verhältnis zwischen Antragsgegnerin und Antragsteller zu 2) würde sonst ungebührlich belastet.

Der Gesetzgeber hat zur Wahrung und möglichst schnellen und vollständigen Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei



betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren geschaffen (so BAG 21, 139 [144] = AP Nr. 4 zu § 80 ArbGG 1953), in dem nicht zuletzt aus diesen Gründen der Beschleunigungsgrundsatz eine bedeutende Rolle spielt (BAG 16, 8 [13] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG 1952). Das erfordert ebenfalls den alsbaldigen Durchgriff auf den letztlich Verpflichteten.

b) Dagegen besteht kein Anspruch des Antragstellers zu 2) gegenüber der Antragsgegnerin auf Zahlung des Honorars an den Antragsteller zu 1), so daß der Zahlungsantrag des Antragstellers zu 2) unbegründet ist. Der begründete Freistellungsanspruch des Antragstellers zu 2) beinhaltet nämlich nicht das Recht des Antragstellers zu 2), von der Antragsgegnerin Zahlung an den Antragsteller zu 1) zu fordern. Der Antragsteller zu 2) kann von der Antragsgegnerin allein die Herstellung des Zustandes verlangen, der für ihn ohne Belastung mit der Honorarverbindlichkeit gegenüber dem Antragsteller zu 1) bestünde. Die Art und Weise der Erfüllung (unmittelbare Zahlung oder Schuldübernahme) kann hingegen die Antragsgegnerin im Verhältnis zum Antragsteller zu 2) nach ihrem Belieben vornehmen (so Gerhardt, aaO., Seite 10, S. 33, S. 36 ff.). Anders als im Verhältnis des Antragstellers zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin, bei der der Wunsch des Betriebsrats als des Antragstellers zu 2) zu berücksichtigen ist, ist hier § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 nicht berührt. Der Antragsteller zu 2) wird durch die Freistellung seiner Verpflichtung ledig.

4. Sowohl der Antragsteller zu 1) als auch der Antragsteller zu 2) können von der Antragsgegnerin Auskunft über Höhe und Zeitpunkt der Honorarzahlung an den Vorsitzenden der Einigungsstelle verlangen. Ihren Auskunftsanträgen ist daher stattzugeben.

a) Der Auskunftsanspruch des Antragstellers zu 2) ist nach §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 BetrVG 1952 begründet. Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 muß der Vorsitzende der Einigungsstelle vom Betriebsrat und Arbeitgeber gemeinsam bestellt werden. Die Honorarzusage der Antragsgegnerin an den Vorsitzenden der Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

gungsstelle hängt mit der vorgeschriebenen gemeinsamen Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle zusammen (vgl. BAG 19, 314 [317] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG). Dem in § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 niedergelegten Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat kommt demnach auch bei der Honorarzusage besondere Bedeutung zu. Die Vorenthaltung von Informationen über die Höhe der Honorarzahlung an den Vorsitzenden der Einigungsstelle beeinträchtigt das vom Betriebsverfassungsgesetz geforderte vertrauensvolle Zusammenwirken von Betriebsrat und Arbeitgeber bei der Bildung der Einigungsstelle. Entsprechendes gilt für den Zeitpunkt der Honorarzahlung. Die Antragsgegnerin ist deshalb gemäß § 49 Abs. 1 BetrVG 1952 verpflichtet, an den Antragsteller zu 2) die verlangte Information über die Höhe und den Zeitpunkt der Honorarzahlung an den Vorsitzenden der Einigungsstelle zu geben. Im übrigen erscheint es dem Senat auch im Hinblick auf die unbeeinflusste Funktionsfähigkeit einer Einigungsstelle zum mindesten angemessen, die Höhe der Honorare der Mitglieder der Einigungsstelle im Zusammenwirken zwischen den Mitgliedern der Einigungsstelle, Arbeitgeber und Betriebsrat schon bei Beginn der Tätigkeit der Einigungsstelle zu bestimmen, offen zu legen und insoweit Klarheit zu schaffen. Nur bei einer derartigen Handhabung wird tunlichst das Vertrauen in das objektive und neutrale betriebsverfassungsrechtliche Organ Einigungsstelle gewahrt (vgl. Däubler, DB 73, 233 ff.).

b) Der Auskunftsanspruch des Antragstellers zu 1) ist gemäß § 242 BGB als Hilfsanspruch seines Anspruchs auf Zahlung gegen die Antragsgegnerin begründet. Der Antragsteller zu 1) ist nämlich in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines Honoraranspruchs gegenüber der Antragsgegnerin im Ungewissen. Er kennt den Honoraranspruch des Vorsitzenden der Einigungsstelle nicht, zu dem sein Honoraranspruch im Verhältnis steht. Hingegen kann die Antragsgegnerin unschwer Auskunft über Höhe und



- 17 -

Zeitpunkt der Honorarzahlung an den Vorsitzenden der Einigungsstelle geben, da sie selbst an den Vorsitzenden die Honorarzusage gemacht und die Zahlung veranlaßt hat((vgl. BGH 10, 385 [387])). Die Kenntnis des Zeitpunktes der Zahlung ist wegen des Zinsanspruchs erforderlich.

gez. Dr. Miller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Blasig

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)